



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Stadtwerke St. Gallen
St. Leonhard-Strasse 15
9001 St. Gallen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM – 197/19 331-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 21. Mai 2019

Voranfrage zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 02.04.2019 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende erste Stellungnahme zukommen.

Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Stadt St. Gallen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).



Vorliegend ist der Stadtrat für die Festsetzung oder Genehmigung der Wassergebühren in der Gemeinde St. Gallen zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

Gebührenbeurteilung

Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 02.04.2019 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

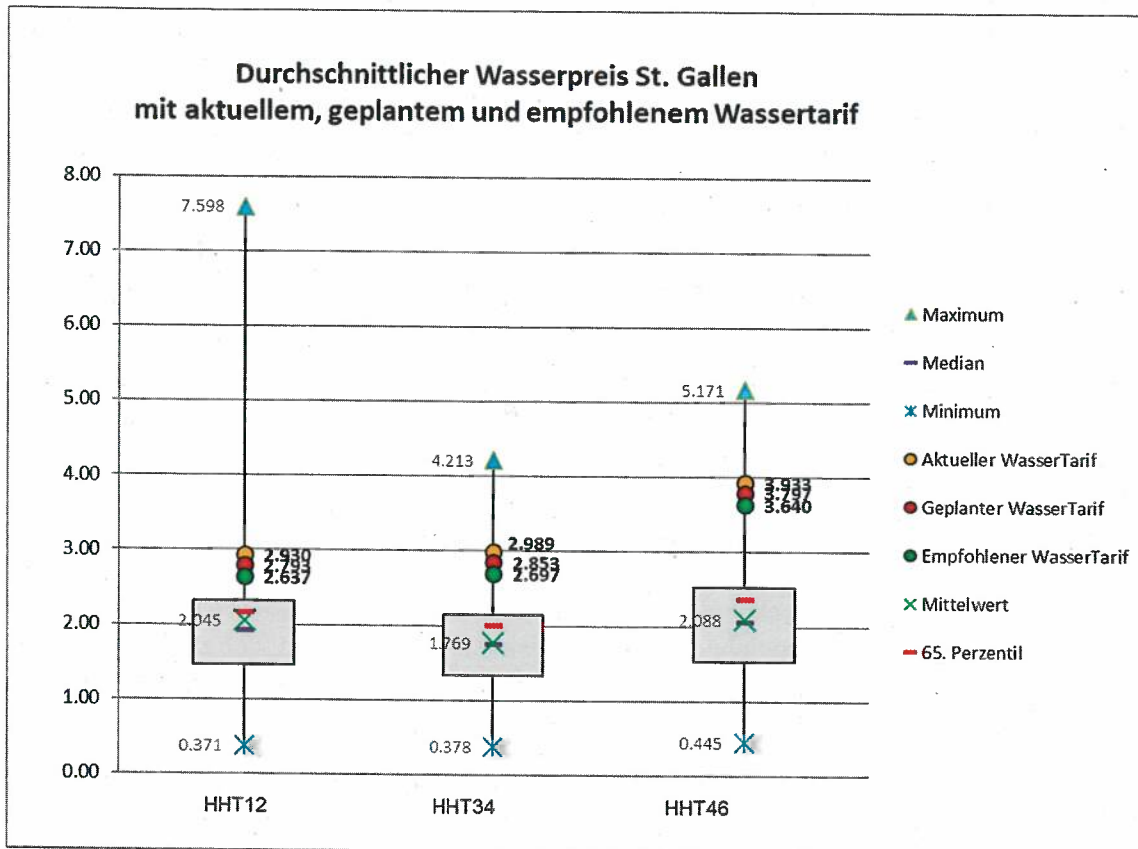
Die vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde St. Gallen sieht vor, die Wassergebühren per 1.1.2020 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2019	ab 1.1.2020	
Mengenpreis:	Fr. 2.66 /m ³	Fr. 2.52/m ³	
Monatlicher Grundpreis pro Wasserzähler-Kubikmeter	Fr.4.80	Fr. 4.80	unverändert

Es wird mit Mindereinnahmen von ca. 845'000 Franken pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der alte, aktuelle und empfohlene Wassertarif der Gemeinde St. Gallen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus¹

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser². Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife³ abgestellt.

1. Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁴

¹ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

² <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

⁴ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.



Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 werden zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen angewandt. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10% des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre (momentan ca. 0.5 %) addiert wird. Erhöhungen der Kosten, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Die Kostenabgrenzung scheint korrekt. Die Leitungen werden über 50 Jahre abgeschrieben. Es ist darauf zu achten, dass auch nach der Einführung von HRM2 die in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen 10% des Aufwands nicht überschreiten.

Problematisch sind insbesondere die verrechneten Zinsen.

Zu den durch Gebühren zu finanzierenden Kosten gehören die Zinskosten. Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, solange diese marktgerecht sind. Von der Gemeinde dürfen dem Betrieb nur die Selbstkosten für das zur Verfügung gestellte Fremdkapital weiterverrechnet werden.

1.8% scheint im heutigen Zinsumfeld nicht marktgerecht zu sein. Wir bitten die Stadt St. Gallen, die entsprechende Kalkulation zusammen mit dem definitiven Gebührenantrag einzureichen.

2. Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die öffentlichen Brunnen oder der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet werden. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Die verschiedenen weiterverrechneten Leistungen, die aktivierten Eigenleistungen und die dazugehörigen Aufwände führen dazu, dass die genaue Planung offensichtlich mit grossen Unsicherheiten behaftet ist. Der korrekten Abgrenzung dieser Kosten und Erträge sollte in Zukunft namentlich in der Planrechnung mehr Beachtung geschenkt werden. Die eingereichten Kostenrechnungen erscheinen hingegen plausibel.

3. Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller identifizierten Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Als Planungsperiode wird normalerweise von zirka fünf Jahren ausgegangen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten 5 Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.



Die eingereichten Kostenrechnungen 2017 und 2018 weisen kostendeckende Gebühren von 2.07 Fr./m³ respektive 1.95 Fr./m³ aus. Die Stadtwerke sehen nur eine Senkung um 13 Rappen von 2.66 Fr./m³ auf 2.52 Fr./m³ vor.

Der Preisüberwacher hat Verständnis, dass bei Gebührensenkungen etwas Vorsicht geboten ist, da eine möglichst stete Gebührenpolitik gewünscht wird. Der von den Stadtwerken gemachte Vorschlag scheint jedoch allzu vorsichtig. Der Preisüberwacher empfiehlt, mindestens die Hälfte der Differenz zwischen ausgewiesenen Kosten 2017 und 2018 und dem aktuellen Tarif an die Kunden weiterzugeben.

Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen empfiehlt der Preisüberwacher den Stadtwerken:

Die Verbrauchsgebühr in einem ersten Schritt von heute 2.66 Fr./m³ auf Fr. 2.36 Fr./m³ zu senken.

Die verrechneten Zinskosten der Stadt St. Gallen zu überprüfen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse


Stefan Meierhans

Preisüberwacher